

Antrag

Vorlage-Nr.: 271/17

zur Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** Schwedt/Oder am: 13.09.2017

Einreicher: Fraktion Die LINKE	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Eingangsdatum: 3.8.2017	zur Vorberatung an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat

Betreff: Überarbeitung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung, Beschluss 33/03/14)

Inhalt (Beschlussentwurf und Begründung):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister, die Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Beschluss 33/03/14) hinsichtlich folgender Gesichtspunkte überarbeiten zu lassen:

1. Die Staffelung nach Einkommen wird durch ein stufenloses Modell ersetzt und das anzurechnende Einkommen für die Forderung des Höchstbeitrages auf 50000 € angehoben. Geschwisterkinder werden stärker berücksichtigt als bisher.
2. Die umlagefähigen Kosten und die anzusetzenden Höchstbeträge werden auf Grundlage der Abrechnung 2016 neu berechnet und der SVV im Dezember 2017 vorgelegt.
3. Die Versorgung der Kinder mit Frühstück, Obst, Getränken und Vesper soll zukünftig komplett durch den Träger, also die Stadt Schwedt/Oder, organisiert werden. Die zu erwartenden Kosten dafür sind umlagefähige Betriebskosten, die zur Ermittlung des maximalen Beitragssatzes angesetzt werden.
4. Die Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder, die den städtischen Zuschuss an freie Träger von Kita-Einrichtungen regelt, ist unter Berücksichtigung der beauftragten Evaluation (Beschluss 107/06/15 Punkt 2) und dem Ziel einer Entlastung der Eltern durch 1. in gleicher Höhe wie in den kommunalen Einrichtungen zu ermöglichen, anzupassen und der SVV im Dezember 2017 vorzulegen.
5. Arbeitsstände zu Punkt 2 und 4 sollen den Fraktionen bereits zum 30.10.2017 übergeben werden.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung

Zu 1. Bildung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die unabhängig von der Herkunft und den finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen für alle in gleichem Maße offen stehen muss. Die Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Teil unseres Bildungssystems, in dem die Grundlagen für späteren Erfolg gelegt werden.

Daher arbeiten derzeit viele verschiedene Politische Akteure auf verschiedenen Ebenen daran, die Gebühren für Kitas („Elternbeiträge“) schrittweise abzuschaffen, auch die Regierungsparteien in Brandenburg arbeiten in diese Richtung.

Für die Zeit bis zur Abschaffung der Gebühren durch den Landtag, ist es aber den Trägern der Einrichtungen möglich im Rahmen des geltenden Gesetzes und im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Uckermark, ihre Gebührensatzung zu ändern.

Mit diesem Antrag soll das für die Einforderung des Höchstbetrages zu veranlagende Einkommen von 43000 €/a Familieneinkommen auf **50000 €/a** angehoben werden. Im Ergebnis ergibt sich eine Senkung der Gebühren für alle Einkommen zwischen 12000 und 50000 €/a, also die „mittleren“ Einkommen, wodurch der gesetzlich geforderten sozialen Staffelung besser Rechnung getragen wird.

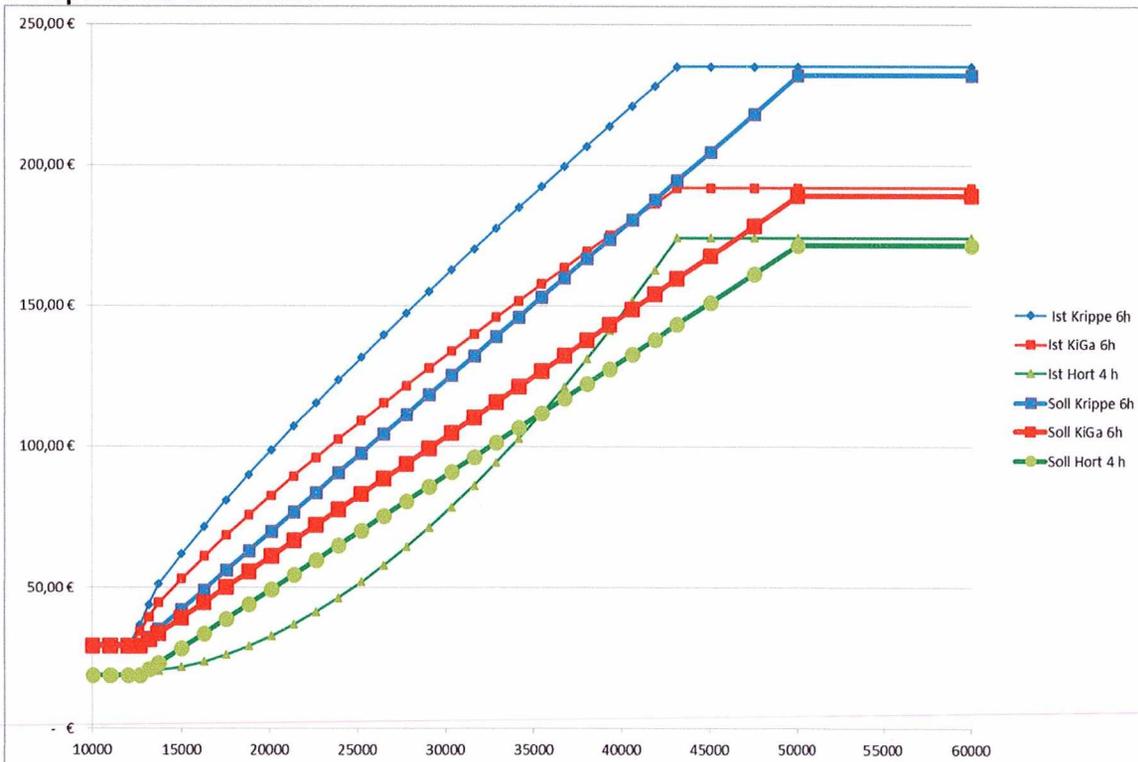
Weiterhin soll die Satzung vereinfacht werden, und Ungerechtigkeiten ausgeräumt werden, indem eine gleitende Gebührenanpassung z.Bsp. nach der Formel:

$$G = G_m / 50000 * E - f$$

erfolgt. Dabei ist G_m der Höchstbetrag, E das anzurechnende Einkommen und f ein bei jeder Neukalkulation der Beiträge anzupassender Abschlag.

Bei Geschwisterkindern sollen Abschläge von **15%** pro weiterem Kind gelten.

Eine Auswirkung der Änderung ist in Abbildung 1 und der Anlage anhand ausgewählter Beispiele zu erkennen.



Allein für das höhere anrechenbare Einkommen zur Ansetzung des Höchstsatzes ist davon auszugehen, dass das Gebührenaufkommen bei gleichen umlagefähigen Kosten um ca. 9% sinkt. Das entspricht für die städtischen Kitas ca. 60.000 €/a. Anhand der Betreuungszahlen ist für die freien Träger nochmals mit ca. 100.000 €/a zu rechnen.

Zu 2. Eine Neukalkulation der Beiträge wurde zuletzt 2014 (Vorlage 36/14) vorgenommen und soll nach § 6 Abs. 3 KAG alle 2 Jahre erfolgen. Weiterhin bietet sie sich im Rahmen dieser Beitragsänderung an.

Zu 3. Ein Einbeziehung der Frühstücks- und Vesperversorgung in den Aufgabenbereich des Trägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1, und Abs. 2 Punkt 7 und auch § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG, in denen die Versorgung hervorgehoben wird. Eine solche Regelung bringt weitere positive Aspekte mit sich: Gleichbehandlung der Kinder, ausgewogene und gesunde Ernährung aller Kinder und eine soziale Staffelung der Kosten durch die Umlage im Rahmen der Elternbeiträge.

Zu 4. Es ist zwingend erforderlich allen anderen Trägern von Kitas im Stadtgebiet die Übernahme der geänderten Beitragsordnung zu ermöglichen, damit es keinen Wettbewerb über Gebühren gibt. Daher müssen die zu erwartenden Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen den Trägern über erhöhte Pauschalen nach § 4 Kitafinanzierungsrichtlinie (Anlage 1) zur Verfügung gestellt werden. Das kann im Rahmen einer generellen Überarbeitung dieser Satzung erfolgen.



Bärbel Ramm
Fraktionsvorsitzende